

# Änderungen Gesetz Beschäftigungsdienstl. SK



## ÄNDERUNGEN IM GESETZ ÜBER BESCHÄFTIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Wir möchten Sie über die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Novelle des Gesetzes Nr. 5/2004 Slg. über Beschäftigungsdienstleistungen informieren:

### Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen

Die Gesetzesnovelle vereinfacht die Prozesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern, insbesondere den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt in der Slowakischen Republik. Die Bedingung bezüglich ihrer Beschäftigung nur an Arbeitsplätzen in Bezirken mit einer gemeldeten Arbeitslosenquote von weniger als 5 % wurde aufgehoben.

Wir wählen ein paar weitere Änderungen aus:

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist, dass dem **Arbeitgeber**, der einen Drittstaatsangehörigen beschäftigen will, während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung eine **Geldstrafe wegen Verstoßes gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung nicht auferlegt wurde**.

**Falls ein Drittstaatsangehöriger seinen Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung an demselben Arbeitsplatz verlängern will, ist die Durchführung des sog. Tests des Arbeitsmarktes nicht mehr erforderlich.** Der Arbeitgeber ist nicht mehr verpflichtet, den Arbeitsplatz 20 Tage im Voraus zu melden, sondern es reicht aus, ihn spätestens am Tag der Einreichung des Verlängerungsantrags des Ausländers dem Arbeitsamt zu melden. Darüber hinaus kann der Ausländer

seine Arbeit auch während des Entscheidungsprozesses über seinen Antrag ausüben.

### Neue Informationspflicht des Arbeitgebers, zu dem Bürger eines EU-Mitgliedsstaates entsandt werden

Der slowakische Arbeitgeber (Empfänger von Dienstleistungen), zu dem Bürger eines EU-Mitgliedsstaates entsandt werden, **ist verpflichtet, das Arbeitsamt schriftlich mittels einer Informationskarte zu informieren, und zwar innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Tag der Entsendung** sowie 7 Arbeitstagen ab dem Tag der Beendigung der Entsendung.

Die Verletzung dieser Pflicht wird mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro bestraft.

### Pflichten des Arbeitgebers bei der Beschäftigung von Bürgern mit Behinderungen

Ab dem 1.1.2023 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Erfüllung des obligatorischen Beschäftigungsanteils der Bürger mit Behinderungen **durch ein bei dem Informationssystem eingereichtes elektronisches Formular** (Jahresbericht) nachzuweisen (der bis zum 31.3.2024 eingereichte Jahresbericht für das Jahr 2023 wird elektronisch getippt).

ACHTUNG: Für das Jahr 2022 verfahren die Arbeitgeber wie bisher, d.h. sie verwenden die unter [www.upsvr.gov.sk](http://www.upsvr.gov.sk) veröffentlichten Formulare.

# Änderungen Gesetz Beschäftigungsdienstl. SK



Angaben über ab 2023 beschäftigte Menschen mit Behinderungen können nach dem Start eines neuen Bereichs auf dem Portal [www.sluzbyzamestnanosti.gov.sk](http://www.sluzbyzamestnanosti.gov.sk) (Anbieterbereich) laufend hochgeladen werden, und anschließend im Jahr 2024 soll die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen schon durch das Portal [www.poskytovatel.sluzbyzamestnanosti.gov.sk](http://www.poskytovatel.sluzbyzamestnanosti.gov.sk) nachgewiesen werden.

## **Flexiblere Registrierung von Arbeitsuchenden**

Bei Antragstellung auf Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden **verlängert sich die Aufnahmefrist** von 7 Kalendertagen **auf 10 Kalendertage** (z.B. bei Antragstellung nach Beendigung der Beschäftigung innerhalb von 10 Kalendertagen erfolgt die Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen am Folgetag nach Beendigung der Beschäftigung).

Der Antrag auf Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden kann am Ort des ständigen Wohnsitzes oder am Aufenthaltsort gestellt werden. **Als gewöhnlicher Aufenthalt** gilt der Ort, an dem sich der Bürger aufhält und außerhalb der Adresse des ständigen Wohnsitzes liegt (dieser Ort muss nicht durch ein Dokument belegt werden, es reicht aus, ihn nur im Antrag auf Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden anzugeben, wobei dieser Ort während seiner Erfassung im Register nicht geändert werden kann).

Ein Arbeitsuchender kann:

- ✓ die Funktion eines Abgeordneten der Gemeinde oder des Landkreises, die Funktion eines Mitglieds der Kommission der

Gemeinde oder des Landkreises ausüben, sofern der Gesamtbetrag der monatlichen Vergütung die Summe des Existenzminimums nicht übersteigt (bis 30.6.2023 beträgt das Existenzminimum 234,42 Euro).

Als benachteiligter Arbeitsuchender gilt auch ein Bürger, der  
✓ im Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten vor der Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden keine regelmäßige bezahlte Beschäftigung hatte und eine selbstständige Tätigkeit nicht länger als 6 aufeinanderfolgende Monate ausgeübt oder betrieben hat  
✓ den Mutterschafts- oder Elterngeldbezug weniger als 2 Jahre vor der Aufnahme in das Register von Arbeitsuchenden beendet hat und der während des Bezugs dieser Leistungen keine Einkünfte aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit bezogen hat.

In das Register können auch Geschäftsführer von Gesellschaften in Liquidation aufgenommen werden (bisher war dies nur nach Löschung aus dem Handelsregister möglich).

## **Nachweisen für Zwecke des Gesetzes über Beschäftigungsdienstleistungen**

Arbeitgeber und Selbstständige können auch auf elektronischem Weg (unterzeichnet mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) einen Antrag stellen sowie die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz über Beschäftigungsdienstleistungen nachweisen.